



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Verena Osgyan**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 23.04.2015

Schwangerschaftsabbrüche

Ich frage die Staatsregierung:

1. In welchen Kliniken werden Schwangerschaftsabbrüche (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk) nach § 218 Absatz 1 StGB vorgenommen?
2. In welchen Kliniken werden Schwangerschaftsabbrüche (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk) nach § 218 Absatz 2 StGB vorgenommen?
3. In welchen Kliniken werden Schwangerschaftsabbrüche (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk) nach § 218 Absatz 3 StGB vorgenommen?
4. In welchen Kliniken werden Schwangerschaftsabbrüche (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk) nach § 218 Absatz 4 StGB vorgenommen?
5. Wer trifft auf welcher rechtlichen Grundlage in den öffentlichen Kliniken die Entscheidung, ob und nach welchen Gesichtspunkten Schwangerschaftsabbrüche grundsätzlich vorgenommen werden?
6. Ist es betroffenen Schwangeren möglich, in allen staatlich anerkannten Beratungsstellen zu erfahren, welche Kliniken Abbrüche nach welcher Beratungsleistung vornehmen, und falls nein, warum nicht?

Antwort

des **Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**
vom 28.05.2015

1. In welchen Kliniken werden Schwangerschaftsabbrüche (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk) nach § 218 Absatz 1 StGB vorgenommen?
2. In welchen Kliniken werden Schwangerschaftsabbrüche (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk) nach § 218 Absatz 2 StGB vorgenommen?
3. In welchen Kliniken werden Schwangerschaftsabbrüche (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk) nach § 218 Absatz 3 StGB vorgenommen?

4. In welchen Kliniken werden Schwangerschaftsabbrüche (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk) nach § 218 Absatz 4 StGB vorgenommen?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs anhand der nachfolgenden Tabelle gemeinsam beantwortet. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine Aufschlüsselung nach den Indikationen für einen Schwangerschaftsabbruch relevant ist, was sich aus § 218a StGB ergibt. § 218 StGB regelt demgegenüber den Straftatbestand des Schwangerschaftsabbruches als solchen, etwaige Qualifikationsmerkmale und die Versuchsstrafbarkeit. Die Antwort bezieht sich daher auf § 218a StGB und nicht, wie in der Schriftlichen Anfrage angegeben, auf § 218 StGB.

Regierungsbezirk	Krankenhäuser	Schwangerschaftsabbrüche nach	
		Beratungsregelung (§ 218a Abs. 1, 4 StGB)	medizinischer Indikation (§ 218a Abs. 2, 3 StGB)
Oberbayern	Amper Kliniken AG Krankenhausstr. 15 85221 Dachau	+	+
	Kreiskrankenhaus Erding Bajuwarenstr. 5 85435 Erding	-	+
	Klinikum Fürstenfeldbruck Dachauer Str. 33 82256 Fürstenfeldbruck	+	+
	Klinikum Garmisch-Partenkirchen Auenstr. 6 82467 Garmisch-Partenkirchen	-	+
	Klinikum Ingolstadt Krumenauerstr. 25 85049 Ingolstadt	-	+
	Klinikum Harlaching Städt. Klinikum München GmbH Sanatoriumsplatz 2 81545 München	+	+
	Klinikum Schwabing Städt. Klinikum München GmbH Kölner Platz 1 80804 München	+	+

Regierungsbezirk	Krankenhäuser	Schwangerschaftsabbrüche nach	
		Beratungsregelung (§ 218 a Abs. 1, 4 StGB)	medizinischer Indikation (§ 218 a Abs. 2, 3 StGB)
Oberbayern	Klinikum München Pasing Steinerweg 5 81241 München	+	+
	Klinikum Neuperlach Städt. Klinikum München GmbH Oskar-Maria-Graf-Ring 51 81737 München	+	+
	Kreisklinik Trostberg Siegerthöhe 1 83308 Trostberg	-	+
	Klinikum Traunstein Cuno-Niggel-Str. 3 83278 Traunstein	-	+
Niederbayern	... *) ... *)	+ (nur in Ausnahmefällen) +	+ +
Schwaben	Donau-Ries Klinik Neudegger Allee 6 86609 Donauwörth	-	+
	Kreiskliniken Günzburg-Krumbach Klinik Günzburg Ludwig-Heilmeyer-Straße 1 89312 Günzburg	+	+
	Kliniken Donauklinik Krankenhausstraße 11 89231 Neu-Ulm	-	+
	Illertalklinik Krankenhausstraße 7 89257 Illertissen	-	+
Oberpfalz	keine	entf.	
Oberfranken	... *)	+	+
	... *)	+	+

Regierungsbezirk	Krankenhäuser	Schwangerschaftsabbrüche nach	
		Beratungsregelung (§ 218 a Abs. 1, 4 StGB)	medizinischer Indikation (§ 218 a Abs. 2, 3 StGB)
Mittelfranken	ANregiomed Klinik Rothenburg Ansbacher Straße 131 91541 Rothenburg o. d. T.	+	+
Unterfranken	Klinikum Aschaffenburg Am Hasenkopf 1 63739 Aschaffenburg	+	+
	Frauenklinik der Julius-Maximilians-Universität Josef-Schneider-Str. 4 97080 Würzburg	+	+

*) Diese Kliniken haben einer Auskunftserteilung nach Art. 6 Abs. 3 des Bayerischen Schwangerenilfeergänzungsgesetzes widersprochen.

5. Wer trifft auf welcher rechtlichen Grundlage in den öffentlichen Kliniken die Entscheidung, ob und nach welchen Gesichtspunkten Schwangerschaftsabbrüche grundsätzlich vorgenommen werden?

Diese Entscheidung trifft, je nachdem wie die jeweilige Entscheidungsbefugnis im Innenverhältnis mit dem Krankenhaussträger ausgestaltet ist, die Verwaltungsleitung, die Geschäftsführung oder der Vorstand. Soweit sich der Krankenhaussträger diese Entscheidungen vorbehalten hat, entscheidet das zuständige Trägerorgan.

6. Ist es betroffenen Schwangeren möglich, in allen staatlich anerkannten Beratungsstellen 4er zu erfahren, welche Kliniken Abbrüche nach welcher Beratungsleistung vornehmen, und falls nein, warum nicht?

Nach Art. 6 Abs. 3 des Bayerischen Schwangerenilfeergänzungsgesetzes erteilen die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz und die gesetzlichen Krankenkassen auf Ersuchen Frauen, die eine Schwangerenkonfliktberatung nach § 219 StGB oder die schriftliche Feststellung eines Arztes über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 218 a Abs. 2 oder 3 StGB nachweisen, Auskunft über Bezeichnung und Anschrift der im Regierungsbezirk zugelassenen Einrichtungen, soweit die jeweiligen Träger oder Inhaber einer solchen Einrichtung dieser Unterrichtung nicht widersprochen haben. Auch den anerkannten Beratungsstellen sind die Kliniken bekannt, die in Bayern Schwangerschaftsabbrüche vornehmen.